

RICHTER + KAUP  
Berliner Straße 21  
02826 Görlitz

50Hertz Transmission GmbH

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
23.09.2025

Unser Zeichen  
**2024-004918-05-OGZ**

Ansprechpartner  
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl  
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
20.08.2025

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Bernard Gustin

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

## **Bebauungsplan Nr. 11/1/24 "Gewerbegebiet am Umspannwerk Ragow" der Stadt Lübbenau/Spreewald - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Kaup,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns u. a. zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung (Vorentwurf, Stand: 15.08.2025),
- Begründung (Vorentwurf, Stand: 15.08.2025),
- Umweltbericht (Vorentwurf, Stand: 07.08.2025),
- Schallimmissionsprognose (Stand: 09.10.2024).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich unser(e)

- **Umspannwerk Ragow,**
- **380-kV-Leitung Ragow - Streumen 561/562 von Mast-Nr. Portal - 2 UW Ragow,**
- **380-kV-Leitung Ragow - Jessen/Nord - Schönwalde 501/502 von Mast-Nr. Portal - 2,**
- **380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt - Jessen/Nord 531/532 von Mast-Nr. Portal - 2,**
- **380-kV-Leitung Ragow - Thyrow 521/522 von Mast-Nr. Portal - 2,**
- **380-kV-Leitung Ragow - Preilack 539/540 von Mast-Nr. Portal - 2,**
- **Anschlussgleis Ragow,**
- **Richtfunkstrecke Ragow - Lübbenau,**
- **Richtfunkstrecke Ragow - Storkow,**
- **Wasserleitung (Regenwasser) Umspannwerk Ragow,**
- **Wasserleitung (Trinkwasser) Umspannwerk Ragow,**
- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Pflanzung Hochstämme am Umspannwerk Ragow, Nisthilfe für Wildbienen).**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir mit Datum vom 20.02.2025 bereits eine Stellungnahme (Reg.-Nr. 2024-004918-02-OGZ) abgegeben.

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
2/10

### Allgemein zu unseren Freileitungen

Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von bis zu 33,5 m beidseitig der Trassenachsen zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. Die Breiten der Freileitungsschutzstreifen bezogen auf die jeweilige Freileitung sind wie folgt zu beachten:

- 380-kV-Leitung Ragow - Streumen 561/562: 30,70 m
- 380-kV-Leitung Ragow - Jessen/Nord - Schönewalde 501/502: 29,10 m
- 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt - Jessen/Nord 531/532: 32,70 m
- 380-kV-Leitung Ragow - Thyrow 521/522: 33,50 m
- 380-kV-Leitung Ragow - Preilack 539/540: 26,00 m

An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig eine Zone mit einer Breite von ca. 15 m an, in welcher eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Zone und der Freileitungsschutzstreifen definieren zusammen den Freileitungsbereich, für den alle geplanten Maßnahmen sowie die Bautechnologie zwingend mit 50Hertz abzustimmen sind.

Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.

Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen, ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen.

### Zu unseren Richtfunkstrecken

Aufgrund der Höhe der Richtfunkstrecken sind bei den geplanten Gebäudehöhen von 15 m keine Konflikte zu erwarten. Falls im Rahmen von Baumaßnahmen Kräne mit einer Höhe von über 50 m über Gelände zum Einsatz kommen, bitten wir um Information und Abstimmung.

### Zur Trafotransportstrecke / zu unserem Anschlussgleis

Auf den Flurstücken 228 und 229, Flur 3, Gemarkung Ragow besteht eine grundbuchlich gesicherte, beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die 50Hertz Transmission GmbH, die das Recht zum Betrieb, zur Unterhaltung und Erneuerung einer Gleisanlage umfasst. Diese Gleisanlage dient als aktive Trafotransportstrecke.

### Zum Bebauungsplanvorentwurf

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
3/10

Der Verlauf unserer o. g. Leitungen ist in den eingereichten Unterlagen enthalten. Wir bitten darum, die Bezeichnung des Leitungsbetreibers (50Hertz) in der Planzeichnung zu ergänzen.

Im vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sind die Eigentumsflächen von 50Hertz, die unser Umspannwerk umfassen, als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen zur Festsetzung beabsichtigt.

Die Flächen, über die unsere Leitungen außerhalb des Umspannwerkgeländes verlaufen, sollen als Grünflächen und teilweise als Fläche für Wald festgesetzt werden. Diese geplanten Grünflächen sind mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.

Bitte berücksichtigen Sie unsere nachfolgenden Hinweise zu den einzelnen Festsetzungen und Aussagen in der Begründung.

### ***Erweiterungsperspektiven Umspannwerk***

Wie bereits in Vorabstimmungen der Stadt Lübbenau/Spreewald mitgeteilt, beabsichtigt 50Hertz die Erweiterung des Umspannwerks Ragow. Um in Zukunft weiteren Kunden den Anschluss an das Stromnetz am Standort des UW Ragow zu ermöglichen, werden perspektivisch Flächen östlich und westlich angrenzend an die Bestandsfläche des Umspannwerks benötigt. Den Flächenumfang unserer Erweiterungsperspektiven haben wir der Stadt Lübbenau/Spreewald digital zur Verfügung gestellt. Unsere Erweiterungsabsicht ist als Hinweis ohne Festsetzungscharakter in die Planzeichnung übernommen worden, wobei jedoch die Abgrenzung nicht identisch mit den digital zur Verfügung gestellten Daten ist. Im östlich angrenzenden Bereich betrifft unsere Erweiterungsabsicht Teilflächen bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 229.

Wir weisen darauf hin, dass der Bereich ab unserer nördlichen Grundstücksgrenze nicht für eine Erweiterung avisiert wird. Dieser Teilbereich stellt die im Zuge von (Um-)Baumaßnahmen ggf. für mögliche zukünftige Leitungskorridore benötigte Fläche dar. Diese Teilfläche kann in der Planzeichnung entfallen kann.

Die übrigen östlichen und westlichen Flächen bitten wir zur Information in der Planzeichnung zu belassen und zu korrigieren.

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihnen mit diesem Schreiben erneut Geodaten, ausschließlich mit den Flächen unserer Erweiterungsperspektiven.

### ***Baugrenzen***

Die Aussparung von der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen auf unseren eigenen Grundstücksflächen ist für 50Hertz nicht wünschenswert und unseres Erachtens städtebaulich nicht erforderlich.

Im Zuge zukünftiger (Um-)Baumaßnahmen würden die Baugrenzen in diesem Bereich ggf. zu unverhältnismäßigen Einschränkungen auf unseren eigenen Grundstücksflächen führen. Im Übrigen liegt die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Abstände von baulichen Anlagen zu unseren Freileitungen und denen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft mbH in unserem eigenen Interesse, sodass hier kein planungsrechtliches Erfordernis besteht. Wir bitten daher, innerhalb der Fläche für Ver-/Entsorgungsanlagen die Baugrenzen anzupassen und eine uneingeschränkte Baufernerausweisung entlang unserer Grundstücksgrenzen vorzunehmen.

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
4/10

Das Zurücksetzen der Baugrenze um 30 m (Waldabstand) im nordwestlichen Bereich unseres Grundstücks ist in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf nicht erläutert. Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in der aktuellen Fassung (zuletzt geändert am 20.06.2024) begründet eine derartige Festsetzung nicht. Das LWaldG enthält keine Vorgaben dahingehend, bei der Errichtung baulicher Anlagen einen Abstand von 30 Metern zum Wald einhalten zu müssen. Gemäß § 23 LWaldG ist Folgendes geregelt: „[...] in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten. Ausgenommen von den Verboten nach Satz 1 sind [...] Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken, sofern der Abstand des Feuers zum Wald mindestens 30 Meter beträgt.“ Hieraus lässt sich keine Unzulässigkeit von baulichen Anlagen ableiten. Aufgrund unserer Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit unserer Anlagen widerspricht das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers grundsätzlich der Zweckbestimmung unseres Umspannwerkes, weshalb eine derartige Gefahr nicht besteht und somit kein planungsrechtliches Erfordernis für die beabsichtigte zeichnerische Festsetzung vorliegt. Wir bitten darum, die Baugrenze auf den gleichen Mindestabstand zur Grundstücksgrenze wie in den anderen Bereichen zu ändern.

### **Öffentliche Straßenverkehrsfläche**

Im Bebauungsplanvorentwurf ist die Erschließungsstraße 1 als öffentliche Straßenverkehrsfläche zur Erschließung unseres Umspannwerkes und der angrenzenden Gewerbegebiete beabsichtigt. Die bestehende Erschließung auf dem Flurstück 322, Flur 3, Gemarkung Ragow liegt im Eigentum von 50Hertz. Die vorgesehene Festsetzung als öffentliche Straßenverkehrsfläche sowie die angedachte öffentliche Widmung unserer Privatstraße zur Nutzung als öffentliche Erschließungsstraße ist nicht erforderlich und wird seitens der 50Hertz mit folgender Begründung abgelehnt. Die Straße wird derzeit mit einem erheblichen Kostenaufwand durch 50Hertz erneuert. Die Erschließung der angrenzenden Flurstücke 228 und 229 sowie des „Inselflurstücks“ 321 wurde durch die Eintragung von Wegerechten dinglich gesichert. Eine Mitnutzung unserer Zufahrtstraße zur Erschließung des Gewerbegebietes GE 1 ist nicht erforderlich, da dieses Gewerbegebiet direkt an eine öffentliche Straße grenzt und somit eine eigene Zufahrt geschaffen werden kann. An der nördlichen Grenze des GE 1 wurde bereits eine Zufahrt geplant (Feuerwehruzufahrt). Außerdem würde die auf dem Flurstück 229 neu geplante Erschließungsstraße direkt an die noch anzupassende „langfristige Erweiterungsabsicht 50Hertz“ grenzen und somit keine sinnvolle Verbindung zum GE 1 darstellen. Die bestehende Straße auf unserem Flurstück ist als private Straßenverkehrsfläche festzusetzen. Die textliche Festsetzung 1.6 sowie Kap. 6.1 in der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend zu ändern.

### **Ver- und Entsorgung**

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
5/10

Die Aussagen in der Begründung zu Trink- und Schutzwasser, wonach Anbindemöglichkeiten innerhalb der Erschließungsstraße 1 lägen (Kap. 7.1 und 7.2, Seite 47), sind nicht korrekt. In der privaten Zufahrtstraße zu unserem Umspannwerk liegen keine Trink- und Schutzwasserleitungen. Auch ist die nachträgliche Verlegung innerhalb unserer privaten Zufahrtstraße nicht erwünscht. Der Trinkwasseranschluss des Umspannwerkes Ragow befindet sich auf dem Flurstück 229. Die Schmutzwasserentsorgung des Lagers, Betriebsgebäudes und des Umspannwerkes erfolgt über abflusslose Gruben.

### **Löschwasser/Brandschutz**

Die Aussage „Zusätzlich kann die Benutzung der Hydranten im öffentlichen Netz des Wasser- und Abwasserzweckverbands Calau erfolgen. Diese sind lediglich in der Erschließungsstraße 1 vorhanden“ (Begründung, Kap. 7.4, Seite 48) ist nicht korrekt. In der privaten Zufahrtstraße befinden sich keine Hydranten.

### **Telekommunikation**

Die Aussage „Die Kabeltrassen der Telekom befinden sich: [...] Erschließungsstraße zum Umspannwerk, nördlich dieser Straße in gerader Verlängerung bis zum Funkturm [...]“ (Begründung, Kap. 7.7.1, Seite 54) ist nicht korrekt. Das Telekomkabel befindet sich nicht auf der privaten Erschließungsstraße, sondern auf dem Flurstück 229. Die Kabel zum Funkturm sind aktuell nicht mehr in Betrieb.

### **Bahngleis**

Wir weisen erneut darauf hin, dass für das Bundesland Brandenburg gemäß der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) vom 13.05.1982 geändert durch Gesetz vom 03.09.1997 (GVBl.I/97, S.104) die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen in, zwischen, unter, über oder neben den Gleisen bis zu einem Abstand von ≤ 30 m zur Mitte des nächstgelegenen Anschlussgleises nicht bzw. nur mit separater Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht möglich ist. Für die vorhandenen Wohnhäuser und Garagen auf dem Flurstück 229 wurde der Abstand von 30 m korrekt eingehalten, d. h. sie grenzen direkt an diesen Schutzstreifenbereich.

Die Aussage in der Begründung „Das Plangebiet wird aus östlicher Richtung durch Gleisanlagen an das öffentliche Eisenbahnnetz angebunden“ (Kap. 1.2, Seite 1) ist nicht korrekt. Wie Ihnen mit unserer Stellungnahme vom 13.02.2025 (Reg.-Nr. 2024-004918-01-OGZ) bereits mitgeteilt wurde, handelt es sich hierbei nicht um eine öffentliche Gleisanbindung, sondern um ein privates Anschlussbahngleis der 50Hertz Transmission GmbH, das dem Transport von Hauptausrüstungen (z. B. Transformatoren, Drosseln, etc.) dient. Eine Mitnutzung durch Fremdfirmen ist nur nach einer vertraglichen Regelung und Genehmigung durch das Eisenbahnbundesamt möglich.

Aus gleichem Grund sind auch die folgenden Aussagen in der Begründung nicht korrekt und zu streichen:

„Der Standort besitzt über die L 49 ... und einen Gleisanschluss als Anschlussgleis zum Umspannwerk.“ (Kap. 2.1, Seite 8)

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
6/10

„Zudem besitzt das Plangebiet sehr günstige Verkehrsanbindungen zur BAB 13 und einen Gleisanschluss.“ (Kap. 3.1, Seite 18)

### **Pflanzbindungen**

Wir sprechen uns gegen die Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen auf unseren eigenen Grundstücksflächen aus. Die dahinterstehenden landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Pflanzung von Hecken und Stieleichen ergeben sich nicht aus dem vorliegenden Bebauungsplan, sondern stehen im Zusammenhang mit unseren bereits umgesetzten Baumaßnahmen für den Neubau des Zentrallagers und des Funktionsgebäudes. Sie dienen der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch die genannten Baumaßnahmen erfolgten und sind Auflage der naturschutzfachlichen Genehmigung. Hierzu liegen eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung bzw. Begleitplanung vor. Die Umsetzung und der Erhalt dieser Pflanzmaßnahmen ist als Nebenbestimmung Bestandteil des Genehmigungsbescheids und somit hinreichend gesichert. Die Festsetzung der Pflanzbindungsflächen im Bebauungsplan ist mithin nicht erforderlich.

Für den Fall, dass im Rahmen der aktuell laufenden Abstimmungen zwischen 50Hertz und der unteren Naturschutzbehörde alternative Ersatzstandorte für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vereinbart werden, würden die Festsetzungen im Bebauungsplan ihrer Grundlage entzogen und künftig langfristig ein Hindernis für die bauliche oder sonstige Nutzung dieser Flächen nach sich ziehen.

Insbesondere die entlang der westlichen Grundstücksgrenze vorgesehene Heckenpflanzung unterliegt aktuell der Prüfung, inwiefern die Maßnahme an einen anderen Standort verlagert werden kann, da sie in Konflikt mit der geplanten Erweiterung unseres Umspannwerks steht. Die Nachhaltigkeit der Heckenpflanzung an diesem Standort ist ggf. nicht gegeben, weshalb eine verbindliche Sicherung im Bebauungsplan nicht sinnvoll ist.

Im Ergebnis sind die mit „pfb“ gekennzeichneten Ausgleichsflächen der 50Hertz auf den Flurstücken der 50Hertz vollständig herauszunehmen.

Ferner ist die Aussage in der Begründung unter Kapitel 4.2.4 nicht korrekt, dass es sich hierbei um bereits realisierte Gehölzpflanzungen handeln würde. Im Ergebnis der zuvor gestellten Forderungen kann Kapitel 4.2.4 in Gänze entfallen.

### **Grünordnerische Festsetzung 3.1**

Die textliche Festsetzung 3.1 lässt anhand der uneinheitlichen Formulierungen in der Überschrift und der Festsetzung selbst nicht eindeutig erkennen, ob sich die Festsetzung auf die nicht überbaubaren Grundstücksflächen oder die faktisch nicht überbauten Grundstücksflächen bezieht. Die Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf enthält hierzu keine Erläuterung.

Eine Festsetzung zur Verpflichtung der gärtnerischen Anlage und Unterhaltung der nicht überbaubaren sowie der nicht überbauten Grundstücksfläche sowie zum Anpflanzen von Laub- oder Obstgehölzen lehnen wir in Hinblick auf die Zweckbestimmung des Baugebiets, aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit für die Anpflanzung von Bäumen sowie in Hinblick auf unsere Erweiterungsperspektiven ab. Wir bitten, die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen von der textlichen Festsetzung 3.1 auszunehmen.

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
7/10

### **Grünordnerische Festsetzung 3.4: Maßnahme M5 - Entwicklung und Pflege eines Gewässerbegleitenden Grünstreifens**

Die Fläche mit der Bezeichnung M5 verläuft teilweise unterhalb unserer Freileitungen und liegt somit teilweise innerhalb unserer Freileitungsschutzstreifen. Die Festsetzung zur Maßnahme M5 besagt, dass auf max. 20 % der Fläche heimische und standortgerechte Gehölzstrukturen mit Arten der Pflanzliste 3 herzustellen sind. Die Pflanzliste 3 umfasst neben Sträuchern auch hochstämmige Gewächse. Innerhalb unserer Freileitungsschutzstreifen gelten definierte Endwuchshöhen von maximal 4 m über Gelände, die zwingend einzuhalten sind. Die Pflanzen der Pflanzliste 3 würden diese Endwuchshöhen überschreiten und sind daher innerhalb unserer Freileitungsschutzstreifen nicht zulässig. Es ist zum Schutz der technischen Sicherheit durch textliche und/oder zeichnerische Festsetzung sicherzustellen, dass die Pflicht zur Bepflanzung nicht für die Flächen innerhalb unseres Freileitungsschutzstreifens gilt. Alternativ ist die Pflanzliste zu ändern und mit 50Hertz abzustimmen.

50Hertz ist als Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit sowie zum Betrieb der Hochspannungsfreileitung, Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen.

Die textliche Festsetzung 3.4 zur Maßnahme M5 inklusive der Pflanzliste 3 ist entsprechend unserer zuvor vorgebrachten Hinweise bitte anzupassen.

Wir bitten darum, den folgenden Passus in die Begründung zum Bebauungsplan sowie als Hinweis auf die Planzeichnung mit aufzunehmen:

*„Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: [leitungsauskunft-rzost@50hertz.com](mailto:leitungsauskunft-rzost@50hertz.com)) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen (z. B. über Standorte und Höhen einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung) sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.“*

### **Grünordnerische Festsetzung 3.4: Maßnahme M6 - CEF-Maßnahme Zauneidechse**

Die als Grünfläche ausgewiesene Fläche im Bereich unserer bestehenden Freileitungen soll als Ersatzhabitat für Zauneidechsen entwickelt werden. Hierzu sollen

mindestens 20 Lesesteinhaufen angelegt werden (Begründung, Kap. 4.2.5, Seite 34). Die Lesesteinhaufen dürfen nicht im Freihaltbereich unserer Mast-Standorte angelegt werden. Dieser Freihaltbereich umfasst 35 m im Radius des Mast-Standortes gemessen vom Mast-Mittelpunkt. Auch eine Verlegung von Lesesteinhaufen innerhalb unserer o. g. Freileitungsschutzstreifen ist zu vermeiden. Ein ständiges Betreten und Befahren unserer Schutzflächen und Freihaltbereiche muss zur Durchführung von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Fundamentsanierung) gewährleistet sein. Die technische Sicherheit darf nicht durch die beabsichtigten Artenschutz-Maßnahmen beeinträchtigt werden.

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
8/10

Die textliche Festsetzung 3.4 zur Maßnahme M6 ist entsprechend unserer zuvor vorgebrachten Hinweise anzupassen.

### ***Binnengraben***

In Hinblick auf die Aussagen in der Begründung zum Binnengraben in Kap. 4.2.5 und 7.3 (Seite 35 bzw. 47) stellen wir klar, dass zwischen dem Umspannwerk und dem Binnengraben keine Verbindung besteht. Der östliche Abschnitt des Binnengrabens dient nicht der Entwässerung des Umspannwerkes. Die Entsorgung des nördlich des Umspannwerkes anfallenden Oberflächenwassers erfolgt gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vom 23.11.2020 über einen auf dem Flurstück 322 ausgebauten Versickerungsgraben. Insofern ist 50Hertz für etwaige Maßnahmen am Binnengraben nicht zuständig.

### ***Leitungsrechte LR4, LR5 und LR6***

In der Planzeichnung sind innerhalb unserer Grundstücksflächen auf den Flurstücken 322, Flur 3, Gemarkung Ragow und 182, Flur 1, Gemarkung Krimnitz in Aussicht genommene Leitungsrechte/-korridore LR4 (Leitungsrecht zugunsten der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH sowie der NBB) und LR5 (mögl. Leitungskorridor für die Freiflächen-Photovoltaikanlage Groß Beuchow) dargestellt. Diese Leitungsrechte sind bisher nicht dinglich gesichert.

Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Medientrassen nach Möglichkeit aus sicherheitsrelevanten Gründen außerhalb unserer Grundstücksflächen erfolgen soll. Für den Fall, dass eine Mitnutzung der Flurstücke 322 und 182 sich als zwingend erforderlich erweist, ist zunächst eine technische Prüfung zum Verlauf der möglichen Leitungskorridore durch 50Hertz erforderlich. Es bedarf zunächst einer genauen Trassenprüfung unter Berücksichtigung aller Anschlussbegehren sowie unserer geplanten Anlagenerweiterung.

Das Leitungsrecht LR6 (Leitungsrecht zugunsten der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau) kreuzt unsere private Zufahrtstraße auf dem Flurstück 322. Diese Trasse ist uns nicht bekannt und wurde in unserem Grundbuch nicht dinglich gesichert.

Bei dem Leitungsrecht LR1 handelt es sich nicht um ein Leitungsrecht zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH, sondern der Mitteldeutschen Netzgesellschaft mbH. Die Angabe in der Legende zur Planzeichnung ist zu korrigieren.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
9/10

Für die CEF-Maßnahme Fledermaus – Platzieren von Ersatzquartieren an den südlichen und nördlichen Waldrandstrukturen (Begründung, Kap. 4.2.9, Tabelle 6, Seite 39) stehen die Flurstücke der 50Hertz nicht zur Verfügung. Die Maßnahme steht nicht in Zusammenhang mit baulichen Eingriffen durch 50Hertz. Das im Eigentum von 50Hertz stehende Flurstück 322 ist daher in der Tabellenübersicht zu streichen.

### **Gewerbegebiet**

Die beiden auf dem Flurstück 229 im Bereich GE 2 vorhandenen Wohnhäuser (ehemalige Werkwohnhäuser des Umspannwerkes) wurden zwischenzeitlich an einen privaten Eigentümer verkauft. Es wohnt kein Betriebspersonal des Umspannwerkes mehr in diesen Wohnungen (vgl. Begründung, Kap. 3.2.2, Seite 19 f.).

Die Wohngebäude hatten nie einen Bezug zum Kraftwerk Lübbenau (keine Kraftwerkssiedlung), sondern dienten damals der Unterbringung des Betriebspersonals vom Umspannwerk Ragow (vgl. Begründung, Kap. 3.11, Seite 28).

### **Schallimmissionsprognose**

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose zum Neubau Großbatteriespeicher inkl. Umspannwerk vom 09.10.2024 (akib Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft mbH) wird die Gebietseinstufung der maßgeblichen Immissionsorte: „Am Weinberg 14“ IO 1 als MI (Mischgebiet) angesetzt. In der Prognose von 50Hertz aus dem Jahr 2022 wird für diesen Immissionsort als Richtwert vom WA (allgemeines Wohngebiet) angesetzt.

Die Voraussetzung gem. TA-Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 6 sind nicht erfüllt, da die Unterschreitung von 6 dB(A) der Geräuschemissionen der Anlage zu den Immissionsrichtwerten der relevanten Immissionsorte nicht nachgewiesen werden konnte. Folglich ist die Vorbelastung zu ermitteln.

Das Umspannwerk Ragow von 50Hertz wurde im Rahmen der Schallimmissionsprognose nicht betrachtet. Dies ist im Zuge der Erstellung des Schallgutachtens zwingend nachzuholen.

### **Fazit**

Die Unterlagen zum Bebauungsplanvorentwurf bedürfen zur Berücksichtigung der Belange von 50Hertz folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Änderung der Baugrenzen innerhalb Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Streichung der Festsetzung von Grünflächen mit der Bezeichnung „pfb“ auf den Flurstücken der 50Hertz
- Änderung der zeichnerischen Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche zu privater Straßenverkehrsfläche und Anpassung der textlichen Festsetzung 1.6

- Korrektur der Umgrenzung für die Flächen unserer langfristigen Erweiterungsabsicht
- Überprüfung der zwingenden Erforderlichkeit von Leitungsrechten innerhalb unserer Grundstücksflächen (LR 4 und LR5) und ggf. Streichung bzw. Änderung des Verlaufs dieser Leitungsrechte
- Änderung der textlichen Festsetzung 3.1
- Änderung der textlichen Festsetzung 3.4 zur Maßnahme M5
- Änderung der textlichen Festsetzung 3.4 zur Maßnahme M6
- Ergänzung eines Passus zur erforderlichen Abstimmung mit 50Hertz bei Nutzungsänderungen, Bau- und Pflanzmaßnahmen im Freileitungsbereich in die Begründung und als Hinweis auf die Planzeichnung
- Diverse Korrekturen in der Begründung zum Bebauungsplan
- Berücksichtigung des Umspannwerks Ragow im Schallgutachten als Emissionsquelle

Datum  
23.09.2025

SEITE/UMFANG  
10/10

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Zur Klärung weiterer Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Wir bitten um fortlaufende Einbeziehung und Abstimmung zur weiteren Planung und zu o. g. Hinweisen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

i. A. Kretschmer

i. A. Trapp

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.